

BEBAUUNGSPLÄNE DER STADT KONSTANZ

- Aufstellungsbeschluss - (beschleunigtes Verfahren nach § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Konstanz hat am 23.07.2020 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 12 BauGB für das Gebiet Weiherhof Nord die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

„Weiherhof Nord, 4. Änderung“

beschlossen.

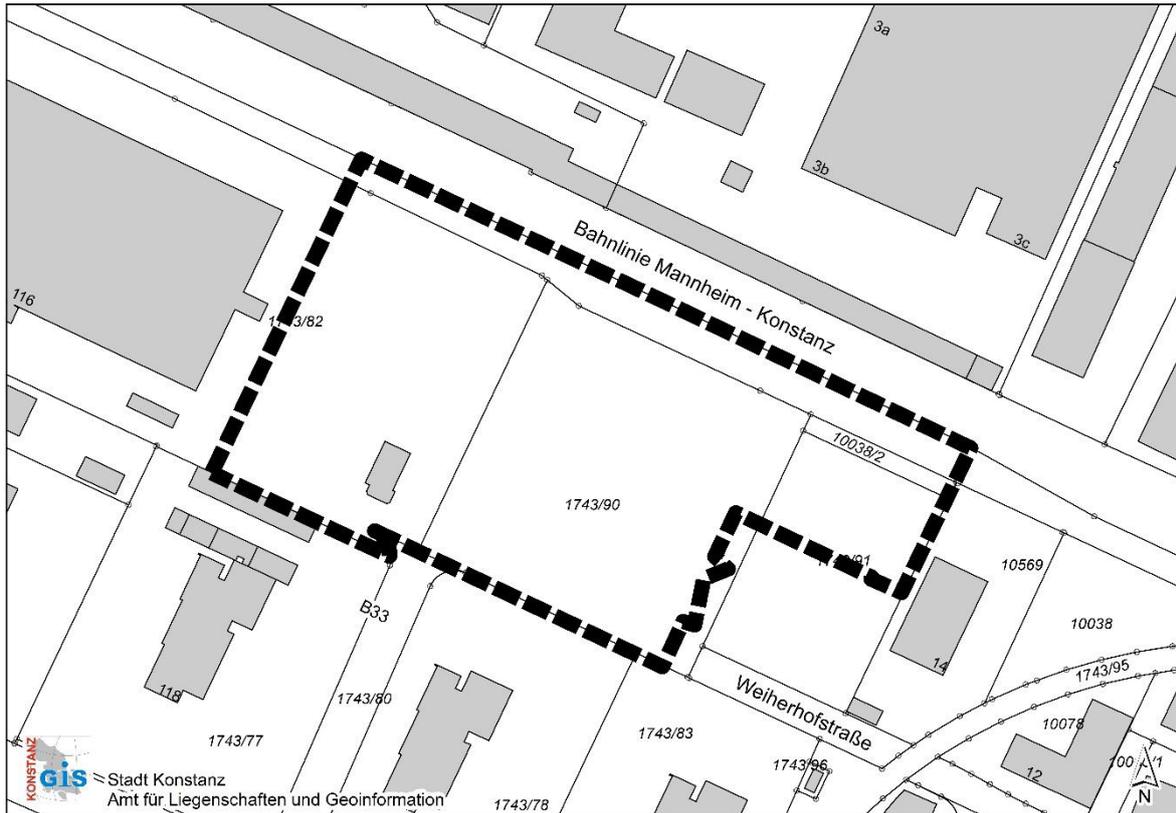
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 S.1 und 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt.

Die entsprechenden Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 S.1 und 2 Nr. 1 BauGB liegen vor.

Der 1,5 ha umfassende Planbereich liegt im Stadtteil Petershausen-West und wird begrenzt im Norden: durch die Bahnlinie Mannheim Konstanz im Osten: durch das Kinderhaus Dorothea von Flue sowie das Grundstück Nr. 1743/91 der Spitalstiftung Konstanz im Süden: durch die Hochhausbebauung entlang der Max-Stromeyer-Straße und im Westen: durch die bestehende Bebauung des Businesspark Konstanz.

Er umfasst das Flurstück 10038/2 sowie Teilflächen der Flurstücke 1743/82, 1743/90, 1473/91 und 5/36 der Gemarkung Konstanz.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel ein gemischt genutztes Quartier mit primärem Wohnen und Gewerbe unter Einbindung qualitätsvoller Grün- und Aufenthaltsflächen zu entwickeln. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Dieser Beschluss des Gemeinderats vom 23.07.2020 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise zum Zutritt in das Verwaltungsgebäude Laube Untere Laube aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie:

Im Verwaltungsgebäude Laube regelt Einlasspersonal von 07.00 bis 17.00 Uhr den Zutritt ins Gebäude. Während der vorgenannten Öffnungszeiten ist nur der Zugang über die automatische Glas-Schiebetüre im Innenhof (zwischen Parkhaus Altstadt und Verwaltungsgebäude) geöffnet. Im Gebäude gilt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und externe Personen werden gebeten, eine eigene Schutzmaske mitzubringen. Falls eine Einsicht in dem genannten Zeitfenster nicht möglich ist, bitten wir um telefonische Terminvereinbarung.

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt
Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt
Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Konstanz.
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.